



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Deutscher Fachverband für  
Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.  
Karl-Liebknecht-Str. 102, Haus B  
03046 Cottbus

Bearbeitet von  
**Frau Haller**

E-Mail  
Katharina.haller@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 27.09.2024**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**R1-29804-1581/2024**

Durchwahl 0511 120-  
**2189**

Hannover  
**07.11.2024**

### Zuwendungsbescheid

#### **Zuwendungen des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten der klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe**

**Projekt:** „Agroforst in die Praxis: Förderung des Wissenstransfers zur praktischen Umsetzung und der Sichtbarkeit von Hemmnissen und potenziellen Lösungen für Agroforstsysteme in Niedersachsen“, Kurzform: „AgroWiNs“

#### **Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27. September 2024, bei uns im Original am 30. September 2024 eingegangen, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung bis zur Höhe von **183.200,00 EUR** gewährt.

#### **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 27.09.2024 beantragen Sie eine Zuwendung für das Projekt „Agroforst in die Praxis: Förderung des Wissenstransfers zur praktischen Umsetzung und der Sichtbarkeit von Hemmnissen und potenziellen Lösungen für Agroforstsysteme in Niedersachsen (AgroWiNs)“.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de  
**StNr**  
25/252/02265  
**UST-ID**  
DE813782823

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

2022 (EU-Amtsblatt L 327 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 21 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Das Projekt AgroWiNs soll maßgeblich dazu dienen Hemmnisse detailliert zu analysieren, sichtbar zu machen und lösungsorientiert anzugehen, um damit die Etablierung von Agroforstsystemen in Niedersachsen zu fördern. Das Projekt besteht dabei aus drei Arbeitspaketen, welche sich mit einem gezielten Wissenstransfer und Dialog zu Agroforstsystemen in Niedersachsen befassen:

1. Die Erstellung und Verbreitung audiovisueller Inhalte zur konkreten Umsetzung von Agroforstsystemen für die landwirtschaftliche Praxis zusammen mit niedersächsischen Akteuren;
2. die aktive Teilnahme an externen Veranstaltungen mit Multiplikator-Effekt und einem gezielten Dialog sowie die Organisation einer eigenen Veranstaltung;
3. die Analyse des regionalen Potenzials von Agroforstsystemen in Niedersachsen mithilfe der Erstellung einer Potenzialanalyse.

**Ausgabenplan:**

<b>Ausgabenart</b>	<b>Beantragt</b>	<b>Zuwendungsfähig</b>
Personalausgaben	107.900,00 EUR	107.900,00 EUR
Sachausgaben	75.300,00 EUR	75.300,00 EUR
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>183.200,00 EUR</b>	<b>183.200,00 EUR</b>

**Finanzierungsplan:**

Beantragte förderfähige Ausgaben	183.200,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
<b>Förderfähige Gesamtausgaben</b>	<b>183.200,00 EUR</b>
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>183.200,00 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Projekt AgroWiNs betragen 183.200,00 EUR. Die Ausgaben werden in voller Höhe bewilligt.

Die entstandenen **Personalausgaben** sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Die im Antrag genannten **Sachausgaben** sind dem Grunde nach förderfähig, da sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes stehen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachausgaben. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.

Änderungen sind mittels Änderungsantrag frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und eine ggf. erforderliche Genehmigung/Bewilligung ist abzuwarten.

Der Durchführungszeitraum beginnt am 01.12.2024 und endet am 31.12.2025. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.12.2024 und endet am 31.12.2025. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Aufgrund des Kassenschlusses müssen die bis zum 28.02.2025 voraussichtlich benötigten Mittel bis zum 06.12.2024 und alle weiteren Mittel bis spätestens 06.12.2025 abgerufen werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid. Eine Verlängerung ist nicht möglich, da über das Haushaltsjahr 2025 hinaus keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Haushaltsmittel stehen nur als Barmittel des Jahres 2024 zur Verfügung. Die Übertragung der nicht abgerufenen Mittel wird von uns im Rahmen des Jahresabschlusses beim Niedersächsischen Finanzministerium zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2025 beantragt. Vorbehaltlich der Genehmigung kann eine Auszahlung in 2025 erst nach Freigabe der Ausgabereste, voraussichtlich frühestens im März 2025 erfolgen.

### **Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.

3. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der AN-Best-P hingewiesen. Bei der Beschaffung bzw. den externen Dienstleistungen ist Ziffer 3.1 der ANBest-P zu beachten.
4. Der Abruf der Fördermittel ist bis zum 06.12.2024 und bis zum 06.12.2025 mit dem beigefügten Vordruck einzureichen. Ein Abruf nach dem 06.12.2025 ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich.  
Auf Ziffer 1.4 und Ziffer 5.5 der ANBest-P wird hingewiesen.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen als pdf in ausschließlich digitaler Form vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten AN-Best-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege als pdf in ausschließlich digitaler Form vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte digitale Belegliste (Excel-Anlage) zu führen, die ebenfalls ausschließlich elektronisch vorgelegt wird. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten eindeutig zuzuordnen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen.

Die Zwischennachweise sind entsprechend Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend dieses Bescheides im Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2025 zu stellen. Die Ziffer 6.1 der ANBest-P findet hierzu keine Anwendung.

7. Zur Wahrung des Besserstellungsverbot wird auf die Ziffer 1.3 der ANBest-P hingewiesen. Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) dargelegt wird. Der Anteil wird im Mittel des Jahres bestimmt.

- Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Fahrten mit einem PKW sind ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

- Ein Zwischennachweis ist entsprechend Ziffer 6.1 der ANBest-P bis spätestens 30.04.2025 vorzulegen. Der Schlussverwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P bis spätestens 31.03.2026 vorzulegen.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

- Der Fördermittelgeber ist bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einzuladen.
- Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
- Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen gemäß Ziffer 1.2 der ANBest-P ohne vorherige Genehmigung um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

- Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.

## **Hinweise**

- Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat

ergeben, dass der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.

3. Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
4. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 hingewiesen.
5. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
7. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Haller